Vertrag zur Projektbeteiligung zwischen

	zwischen
Herrn/Frau	
	(Titel, Vor- u. Nachname)
	Straße
	PLZ, Ort
	- nachstehend "PROJEKTMITARBEITER/IN" genannt
und der	
	Universität Stuttgart
	Keplerstraße 7
	70174 Stuttgart
	- nachstehend "Universität Stuttgart" genannt
Der vorliegende Vertra	gung zu folgenden Bedingungen: ag gilt für ALLE Forschungsprojekte, Materialüberlassungen, Geheimhaltungsvereinba
	gsverträge und weitere Arbeiten, bei denen die Universität Stuttgart rechtlich gegenübe
Dritten verpflichtet ist	und an denen der/die PROJEKTMITARBEITER/IN beteiligt ist.
Der/die PROJEKTMITA	RBEITER/IN hat
	☐ einen Arbeitsvertrag (Beschäftigungsverhältnis) mit der Universität Stuttgart☐ keinen Arbeitsvertrag (Beschäftigungsverhältnis) mit der Universität Stuttgart
und ist	☐ keinen Arbeitsvertrag (beschättigungsverhältnis) mit der Oniversität Stuttgart
am Institut/Lehrstuhl	
bei Projektleiter/in	
an der Universität Stut	tgart an folgendem Projekt/Vorhaben beteiligt:
Projektpartner:	
	(nachstehend "PARTNER" genannt)
Projektbezeichnung:	
i rojekibezelchilarig.	
	(nachstehend "PROJEKT" genannt)
Vertragsart	Forschungskooperation/Auftragsforschung
	MTA (Materialüberlassungsvertrag)
	□ NDA (Geheimhaltungsvereinbarung)□ Sonstiger Vertrag
	Sonstige Rechtsbeziehung (z.B. Zuwendungsbescheid):

28.03.2013 Seite 1/4

Die Beteiligung des/de Abschluss-/Doktorarbe	r PROJEKTMITARBEITERs/IN erfolgt im Rahmen einer Studien-/ Bachelor-/ Diplom-/ Master-/ it:
	☐ nein ☐ ja, zum Thema:

Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN wurde darauf hingewiesen, dass er/ sie auch ein anderes Thema hätte erhalten können, für dessen Bearbeitung der Abschluss dieses Vertrages nicht notwendig gewesen wäre. Da die Universität Stuttgart ihren Pflichten gegenüber dem PARTNER nachzukommen hat, müssen alle am Projekt Beteiligten entsprechend vertraglich verpflichtet werden.

Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN erklärt, dass es seinem/ ihrem ausdrücklichen Wunsch entspricht, an diesem PROJEKT beteiligt zu sein und dass der/die PROJEKTMITARBEITER/IN deshalb den nachfolgenden Verpflichtungen nachkommen möchte.

Die Aufgabenstellung und die notwendigen Arbeiten erfolgen dabei in Absprache zwischen dem/der Projektleiter/in und dem/der PROJEKTMITARBEITER/IN.

An der Durchführung und/oder Betreuung des PROJEKTS werden sich gegebenenfalls weitere Personen beteiligen.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- 1. INFORMATIONEN im Sinne dieses Vertrages sind alle kommerziellen, geschäftlichen und/oder technischen Informationen, z.B. Formeln, Ideen, Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Verfahren, Produktmuster, Material, Proben etc., sowie Erfahrungen und Know-how des PARTNERS und der Universität Stuttgart, welche dem/der PROJEKTMITARBEITER/IN im Rahmen des PROJEKTS (Forschungsprojekt, Materialüberlassung, Dienstleistungsvertrag, Geheimhaltungsvereinbarung etc.) an der Universität Stuttgart durch den PARTNER oder die Universität Stuttgart mündlich, schriftlich oder auf andere Weise mitgeteilt oder anderweitig zugänglich gemacht werden.
- Für die Zwecke dieses Vertrages bedeutet der Begriff ERGEBNISSE alle im Zusammenhang mit der Durchführung des PROJEKTES (Forschungsprojekt, Materialüberlassung, Dienstleistungsvertrag, Geheimhaltungsvereinbarung etc.) erzielten Kenntnisse, Erkenntnisse und Ergebnisse jeglicher Art, einschließlich technischer und/oder wirtschaftlicher Bewertungen und einschließlich Erfindungen.
- 3. Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN verpflichtet sich, sämtliche während seiner/ihrer Tätigkeit empfangenen IN-FORMATIONEN geheim zu halten, sie nicht ohne schriftliche Zustimmung der Universität Stuttgart für irgendeinen anderen Zweck als zur Durchführung des PROJEKTS (Forschungsprojekt, Materialüberlassung, Dienstleistungsvertrag, Geheimhaltungsvereinbarung etc.) zu benutzen, und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Universität Stuttgart Dritten zu übermitteln. Entsprechendes gilt für ERGEBNISSE nach Ziffer 2 dieses Vertrages.

Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungspflicht sind <u>nicht</u> die das PROJEKT betreffenden PARTNER und Mitglieder der Universität Stuttgart, soweit diese im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Zugang zu INFORMATIONEN bzw. ER-GEBNISSEN haben müssen und gesondert durch die Universität Stuttgart zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

28.03.2013 Seite 2/4

- 4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche INFORMATIONEN bzw. ERGEBNISSE, die
 - zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits offenkundig waren oder danach ohne Zutun des/der PROJEKTMIT-ARBEITERs/IN offenkundig wurden,
 - b) zum Zeitpunkt ihrer Überlassung bereits im Besitz des/der PROJEKTMITARBEITERs/IN waren oder ihm/ihr danach von dritter Seite zugänglich gemacht wurden, und zwar auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung, oder
 - c) das Ergebnis der Arbeiten des/der PROJEKTMITARBEITERs/IN sind, ohne dass dazu INFORMATIONEN des PARTNERS, der Universität Stuttgart oder Teile davon benutzt wurden.
- 5. Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN wird die im Rahmen dieses Vertrages erzielten ERGEBNISSE ausschließlich und umgehend der Universität Stuttgart mitteilen. Die Rechte an den ERGEBNISSEN gehen mit ihrer Entstehung vollumfänglich auf die Universität Stuttgart über.
 - Sofern und soweit die vollständige Übertragung aller Eigentumsrechte und sonstigen vermögenswerten Rechte an den ERGEBNISSEN auf dinglicher Ebene nicht wirksam oder nicht möglich ist, erhält die Universität Stuttgart an den ERGEBNISSEN die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich nicht beschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für beliebige Zwecke der Universität Stuttgart und/ oder der mit der Universität Stuttgart vertraglich verbundenen Dritten. Diese Rechte sind ganz oder in Teilen unterlizenzierbar und/ oder auf beliebige Dritte übertragbar und schließen Urheberrechte ein.
 - a) Steht der/die PROJEKTMITARBEITER/IN in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit der Universität Stuttgart, so gilt des weiteren folgende Regelung: Stellen die ERGEBNISSE oder Teile davon ERFINDUNGEN dar, die gegebenenfalls zum Gegenstand von Schutzrechten gemacht werden können, so ist dies der Universität Stuttgart <u>umgehend</u> mitzuteilen. Die Universität Stuttgart wird die Erfindung nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindergesetzes prüfen und die Erfindung entsprechend in Anspruch nehmen oder freigeben. Im Falle einer Inanspruchnahme wird die Universität Stuttgart den beteiligten Erfindern eine Erfindervergütung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmererfinder zahlen.
 - b) Steht der/die PROJEKTMITARBEITER/IN in keinem Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit der Universität Stuttgart, so gilt des weiteren folgende Regelung: Enthalten die ERGEBNISSE schutzfähige technische Erfindungen, wird der/die PROJEKTMITARBEITER/IN den Diensterfindern der Universität Stuttgart im Sinne von Absatz a) gleichgestellt. Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN erhält dann eine Arbeitnehmererfindervergütung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz (ArbEG), sofern auch die Diensterfinder der Universität Stuttgart eine Erfindervergütung erhalten. Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN verpflichtet sich im Gegenzug, die Universität Stuttgart bei einer möglichen Anmeldung und Verwertung der Erfindung in allen Punkten zu unterstützen. Damit die Universität Stuttgart im Falle einer Schutzrechtsanmeldung ihren Pflichten nachkommen kann, hat der/die PROJEKTMITARBEITER/IN Sorge dafür zu tragen, dass der Universität Stuttgart stets seine/ ihre aktuellen Kontaktdaten vorliegen. Die Universität Stuttgart entscheidet jedoch nach freiem Ermessen, ob und wie sie die Erfindung verwertet und zum Schutzrecht anmeldet. Dem/der PROJEKTMITARBEITER/IN ist bekannt, dass er/ sie damit keinen Anspruch auf Schutzrechtsanmeldung und Verwertung durch die Universität Stuttgart hat.

Im Übrigen wird für die Übertragung der Rechte eine weitere Vergütung nicht geschuldet. §§ 32, 32a UrhG bleiben für den urheberrechtlichen Bereich unberührt.

6. Das Recht des/der PROJEKTMITARBEITERs/IN auf Herausgabe wissenschaftlicher Veröffentlichungen über Arbeiten, die im Zusammenhang mit dieses Vertrages stehen, bleibt grundsätzlich unberührt. Jedoch dürfen solche Veröffentlichungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Universität Stuttgart und dem PARTNER vorgenommen werden. Die Universität Stuttgart behält sich dabei ausdrücklich das Recht der sachlichen Mitsprache vor. Wenn die beabsichtigte Veröffentlichung ERGEBNISSE oder INFORMATIONEN der Universität Stuttgart oder des PARTNERS enthält, kann die Universität Stuttgart die Veröffentlichung ganz oder teilweise untersagen oder bis zur Einreichung entsprechender Schutzrechtsanmeldungen zurückstellen. Die

28.03.2013 Seite 3/4

Zustimmung zur Veröffentlichung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gelten u.a. vertragliche Verpflichtungen zwischen der Universität Stuttgart und dem PARTNER, welche ggf. einer Veröffentlichung entgegenstehen.

- 7. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt rückwirkend bis zum Beginn der Projektbeteiligung. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gemäß Ziffer 3 und 5 bis 8 bleiben von einer Beendigung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem/der PROJEKTMITARBEITER/IN, der Universität Stuttgart und/oder dem PARTNER unberührt und bleiben somit auch nach einer Beendigung der Projektbeteiligung bestehen.
- 8. INFORMATIONEN sowie sämtliche Kopien davon und eventuell übergebene Muster sind in Abstimmung mit der überlassenden Partei (Universität Stuttgart oder PARTNER) dieser unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.
- 9. Der/die PROJEKTMITARBEITER/IN versichert, dass keine Verpflichtung seinerseits/ihrerseits gegenüber Dritten besteht, die mit dem vorliegenden Vertrag, insbesondere Ziffer 3 und 5 bis 8, nicht vereinbar sind.
- Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 11. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer einvernehmlich als ungewollt erkannten Lücke.

Stuttgart, den	für die Universität Stuttgart	
PROJEKTMITARBEITER/IN	Projektleiter/in	
	 Institutsleiter/in	

Der vorliegende Vertrag mit dem/r Projektmitarbeiter/in ist eine universitätsinterne Regelung und nicht Teil des Vertrages mit dem Projektpartner. Der Projektpartner braucht keine Kopie dieses Vertrages. Bitte bewahren Sie diesen abgeschlossenen Vertrag zusammen mit dem unterzeichneten Vertrag mit dem Projektpartner auf.

28.03.2013 Seite 4/4